

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Liestal, 26. Mai 2026

Vernehmlassung betreffend Requisitionsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.
Wir begrüssen den vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich, da dieser die vom Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation geäusserten Kritikpunkte berücksichtigt.

Im Weiteren verweisen wir auf die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), welche wir unterstützen.

Bitte beachten Sie zudem unsere Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen:

Art. 4

Gemäss Art. 4 der Verordnung über die Requisition, den militärischen Betrieb sowie Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Requisitionsverordnung) sind Massnahmen nach den Artikeln 74, 80, 81 und 97 Militärgesetz für Requisitionsgüter und Betriebe von gewissen Einrichtungen oder Unternehmen unzulässig. Diese Bestimmung konkretisiert Art. 80 Abs. 4, Art. 81 Abs. 6 und Art. 97 Abs. 5 Militärgesetz, wonach der Bundesrat für Behörden und Organisationen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung notwendig sind, Ausnahmen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 vorsehen kann. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Es gilt indes festzuhalten, dass auch Art. 100a Abs. 6 MG betreffend den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen eine entsprechende Einschränkung vorsieht. In der Aufzählung von Art. 4 fehlt indes Art. 100a MG. Es wird im erläuternden Bericht nicht dargelegt, wieso die entsprechenden Betriebe nicht von Massnahmen nach Art. 100a MG ausgenommen werden, und es ist kein Grund für eine entsprechende Ungleichbehandlung ersichtlich. Dies würde bedeuten, dass die entsprechenden Massnahmen auch gegen die in Art. 4 ReqV genannten Betriebe möglich sind, was abzulehnen ist. Daher beantragen wir, Art. 100a MG in die entsprechende Aufzählung aufzunehmen.

Art. 11

Gemäss dem erläuternden Bericht statuiert Art. 11 Abs. 2, dass, wenn Massnahmen zum Schutz der Betriebskontinuität und Resilienz angeordnet werden, sich deren Vollzug nach den Grundsätzen von Artikel 9 richtet. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Indes sieht der beigefügte Gesetzestext keinen Absatz 2 vor. Wir bitten um Ergänzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Musterstellungnahme Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr



Musterstellungnahme

Herrn Bundesrat
Martin Pfister, Chef VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
hans.wipfli@vtg.admin.ch

22. April 2026

Verordnung über die Requisition, den militärischen Betrieb sowie Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen

Stellungnahme zum Entwurf vom 1. April 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. April 2026 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Wir nehmen wie folgt Stellung:

- Wir begrüssen die genaue Regelung sowie die im vorliegenden Verordnungsentwurf festgelegten Pflichten und den Einbezug der betroffenen Personen bei angeordneten Massnahmen der Requisition.

Begründung: Mit den neuen Regelungen werden Massnahmen, wie Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie die Requisition und Unbrauchbarmachung von Requisitionsgütern, die Anordnung des militärischen Betriebs und die Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen präziser geregelt. Die daraus folgende Transparenz und Rechtssicherheit für die verantwortlichen Organe und die betroffenen Akteure sind zwingend erforderlich.

- Wir befürworten die Angabe der durch die Verordnung betroffenen Artikel. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Art. 97 im Militärgesetz (MG)¹ aufgehoben wurde.

Begründung: Der Art. 97 bezüglich Betriebskontinuität und Resilienz wurde im MG durch Ziffer I des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 aufgehoben. Dies muss im vorliegenden Verordnungstext entsprechend kommuniziert und angepasst werden.

- Wir begrüssen die Unterteilung von Requisitionsbefugnissen in die drei Kategorien Grund-, Einsatz- und Notrequisition.

Begründung: Die Grund- und Einsatzrequisition lässt eine geplante und geordnete Requisition zu, bestimmt die Bedingungen und Voraussetzungen für die daraus folgenden Massnahmen. Die Notrequisition entspricht einer realen taktischen Einsatzlogik und kann durch ihre zeitkritische Dringlichkeit oft nicht in ordentlichen Strukturen vollzogen werden.

¹ Art. 97 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).



- Wir begrüßen die Aufzählung von ausgeschlossenen Requisitionsgütern und Betrieben. Wir wünschen jedoch eine präzisere Kontextualisierung dieser Ausnahmen im Zusammenhang mit der Notrequisition.

Begründung: Im Kriegsfall kann auf taktischer Ebene - im Sinne einer in der Notrequisition beschriebenen ultima ratio - oft nicht auf zeitkritische Requisitionen verzichtet werden. Ein ordentliches juristisches Verfahren oder sonstige Absprachen kommen dabei kaum in Frage. Wir wünschen eine genauere Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Notrequisition und den ausgenommenen Requisitionsgütern und Betrieben. Es ist nicht klar, ob die ausgenommenen Requisitionsgüter und Betriebe ebenfalls von der Notrequisition ausgenommen sind.

- Wir befürworten die Transparenz bezüglich der zuständigen Organe und betroffenen Akteure. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf zum Teil unklar ist, welche «Militärverwaltung» gemeint ist. Dies ist zu korrigieren.

Begründung: In mehreren Abschnitten der Verordnung wird nicht klar beschrieben, ob es sich um die Militärverwaltung des Bundes oder die Militärverwaltung in den Kantonen handelt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen